jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/24 3Ob41/89, 1Ob77/01g, 3Ob221/04b, 3Ob76/16x, 1Ob163/21h, 6Ob51/21z, 9Ob66/21b, 4Ob20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1989

Norm

EVHGB Art8 Nr8

Rechtssatz

Kriterium der echten Fremdwährungsschuld ist, dass der Gläubiger den Anspruch auf Zahlung in Fremdwährung hat, während bei der unechten Fremdwährungsschuld dem Gläubiger eine Forderung nur in inländischer Währung zusteht und die Angabe der fremden Währung lediglich als Rechnungsgrundlage zur Ermittlung des geschuldeten Schillingbetrages dient. Merkmal der effektiven Fremdwährungsschuld ist dagegen, dass dem Schuldner bei einer auf eine ausländische Währung lautenden Schuld nicht das Recht (Ersetzungsbefugnis) zusteht, die Schuld durch Zahlung mit inländischer Währung zu tilgen, sondern dass er auch bei vereinbarten inländischen Zahlungsort nur in ausländischer Währung erfüllen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 41/89
  Entscheidungstext OGH 24.05.1989 3 Ob 41/89
  Veröff: EvBl 1989/131 S 500 = ÖBA 1989,1225
- 1 Ob 77/01g
  Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 77/01g
  Beisatz: Die Ersetzungsbefugnis steht dem Schuldner zu, ohne dass es hiezu eines Vorbehalts befürfte. Sie kann aber durch den Parteiwillen ausgeschlossen werden. Das ist dann anzunehmen, wenn das Wort "effektiv" oder ein gleichbedeutender Ausdruck ("nicht anders") gebracht worden ist, oder wenn es sich aus dem Zweck der Vereinbarung ergibt. (T1)
  Veröff: SZ 74/178
- 3 Ob 221/04b
  Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 221/04b
  nur: Kriterium der echten Fremdwährungsschuld ist, dass der Gläubiger den Anspruch auf Zahlung in Fremdwährung hat, während bei der unechten Fremdwährungsschuld dem Gläubiger eine Forderung nur in inländischer Währung zusteht und die Angabe der fremden Währung lediglich als Rechnungsgrundlage zur Ermittlung des geschuldeten Schillingbetrages dient. (T2)

Veröff: SZ 2005/9

- 3 Ob 76/16x
  Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 76/16x
  Auch
- 1 Ob 163/21h
  Entscheidungstext OGH 12.10.2021 1 Ob 163/21h
  Vgl auch
- 6 Ob 51/21z
  Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 51/21z
  Vgl
- 9 Ob 66/21b
  Entscheidungstext OGH 19.05.2022 9 Ob 66/21b
  Vgl
- 4 Ob 208/21y
  Entscheidungstext OGH 24.05.2022 4 Ob 208/21y
  Vgl; Beisatz: Auch die Rückzahlung kann je nach Vertragsgestaltung daher entweder in Euro (unechte Fremdwährungsschuld) oder in fremder Währung geschuldet sein (echte Fremdwährungsschuld). (T3)
- 2 Ob 54/22p
  Entscheidungstext OGH 27.06.2022 2 Ob 54/22p
  Vgl; Beis wie T3
- 2 Ob 198/21p
  Entscheidungstext OGH 27.06.2022 2 Ob 198/21p
  Vgl; Beis wie T3
- 7 Ob 58/22p
  Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 58/22p
  Vgl

Schlagworte

Fremdwährungskredit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061067

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at